

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 590/85 des Rates vom 26. Februar 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 591/85 des Rates vom 26. Februar 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 592/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 593/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 594/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 595/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern aus Japan** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 596/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 über die Förderung des Verkaufs von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaft** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 597/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung** 21

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 598/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 18. bis 24. Februar 1985 verlassen haben, erhoben werden	22
Verordnung (EWG) Nr. 599/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 600/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	25
Verordnung (EWG) Nr. 601/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	29
Verordnung (EWG) Nr. 602/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	31
Verordnung (EWG) Nr. 603/85 der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	37

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 590/85 DES RATES

vom 26. Februar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht eine Regelung zur Beherrschung der Milcherzeugung vor, die sich auf die Bestimmung der individuellen Referenzmengen für die Erzeuger oder Käufer von Milch und Milcherzeugnissen je nach der vom Mitgliedstaat gewählten Formel stützt. Der Erzeuger oder Käufer muß mittels eines vorläufigen Vorschusses eine Abgabe zahlen, sofern er, bezogen auf das jeweilige Jahr, die einem Referenzjahr entsprechende Erzeugung oder Milcherfassung überschreitet. Diese individuellen Referenzmengen werden so festgelegt, daß je Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge nicht überschritten wird, die der um 1 % erhöhten Milcherfassung des Jahres 1981 oder der, wenn es sich um das erste Jahr der Anwendung der Regelung handelt, um 2 % erhöhten Milcherfassung entspricht. Angesichts der seit mehreren Jahren festgestellten Steigerung der Milcherzeugung wird durch die Festsetzung solcher Erzeugungsschwellen und die Zusatzabgabe von jedem Erzeuger oder Käufer verlangt, daß er zur Beherrschung oder Anpassung der Erzeugung eine besondere Anstrengung unternimmt. Im ersten Jahr der Anwendung wird die Anpassung für jeden Erzeuger oder Käufer durch verspätete Mitteilung der individuellen Referenzmengen — bedingt durch die bei der Einführung der Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten allgemein angetroffenen Schwierigkeiten — erschwert.

Damit insbesondere in Regionen mit starker Steigerung der Milcherzeugung den Abgabepflichtigen eine raschere Anpassung ermöglicht wird, sollte der durch die gemeinschaftlichen Mechanismen ausgeübte Druck im ersten Anwendungsjahr abgeschwächt werden. Zur Erreichung des angestrebten Ziels sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, innerhalb eines Gebiets den Erzeugern oder Käufern zeitweilig die von anderen Erzeugern oder Käufern desselben Gebiets nicht ausgeschöpften Mengen zuzuweisen, wenn deren Lieferungen oder Käufe im Vergleich zu ihrem Referenzjahr zurückgegangen sind. Die nicht ausgeschöpften Mengen können — ebenfalls zeitweilig — den Erzeugern oder Käufern anderer Gebiete zugewiesen werden. Ein solcher Mechanismus muß jedoch im Rahmen der Lieferungen und der Direktverkäufe unterschiedlich gehandhabt werden. Für die genannte Zuweisung müssen bestimmte Unterscheidungskriterien angewandt werden. Diese Bestimmungen sollten auf das erste Anwendungsjahr der zusätzlichen Abgabe beschränkt bleiben.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84⁽³⁾ ermächtigt die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Formeln A und B bei der Bestimmung der Referenzmengen der Erzeuger oder Käufer in ihrem Gebiet die Erzeugung eines anderen Kalenderjahres als die des Jahres 1981 zu berücksichtigen, und zwar unter Anwendung eines Prozentsatzes, um ihren Erzeugungs- und Erfassungsbedingungen Rechnung zu tragen. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, entsprechende Bestimmungen auch bei der Festlegung der Referenzmengen für die Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, die zum direkten Verbrauch verkaufen, anzuwenden.

Die zusätzlichen Referenzmengen, die zur Berücksichtigung der besonderen Lage einiger Erzeuger notwendig sind, werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 einer Reserve entnommen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

die jeder Mitgliedstaat innerhalb der Garantiemenge bildet. Die Einzelheiten der Bestimmung der die Direktverkäufe betreffenden Reserve sollten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Erzeuger liefern ihre Erzeugung zum Teil an einen Käufer und verkaufen den übrigen Teil für den Direktverbrauch. Zur Berücksichtigung der Fluktuationen des jeweiligen Teils ihrer Wirtschaftstätigkeit sollten sie, um ihnen die Anpassung an bestimmte Vermarktungserfordernisse zu ermöglichen, innerhalb ein und desselben Zwölfmonatszeitraums eine Erhöhung einer ihrer Referenzmengen erhalten, sofern ein entsprechender Teil der anderen Menge im selben Zeitraum ungenutzt bleibt. Die Erhöhung einer Menge ist daher von der vorherigen Verringerung der anderen Menge um denselben Betrag abhängig.

Die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bezüglich der Übertragungen der Referenzmengen im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge kann in gewissen Fällen schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse zur Folge haben. Es empfiehlt sich deshalb, einem Pächter, dessen Betriebspacht ausläuft, die Möglichkeit zu geben, seine Milcherzeugung anderswo fortzusetzen und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diesem Pächter die auf den von ihm verlassenen Betrieb entfallende Referenzmenge oder einen Teil davon gutzuschreiben. Zu dem gleichen Zweck müssen vergleichbare Bestimmungen zugunsten des ausscheidenden Erzeugers im Fall des Übergangs von Land an die öffentliche Hand oder dessen Verwendung für gemeinnützige Zwecke vorgesehen werden.

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ist für die Anwendung der Regelung der zusätzlichen Abgabe der Begriff „Käufer“ definiert. Diese Definition berücksichtigt nicht ausreichend den Fall der sehr kleinen Molkereien in einigen geographischen Gebieten der Gemeinschaft. Die Festsetzung eines höheren Abgabebetrags im Rahmen der Formel B war durch die Möglichkeit einer gegebenen Molkerei begründet, zwischen den steigenden Lieferungen einiger Erzeuger und den rückläufigen Lieferungen anderer Erzeuger einen natürlichen Ausgleich vorzunehmen. Ein solcher Ausgleich kann bei sehr kleinen Molkereien nicht harmonisch erfolgen. Um besser ausgewogene Ergebnisse zu erzielen, ist es gerechtfertigt, als Käufer im Sinne dieses Artikels auch einen Käuferzusammenschluß anzusehen, der auf Rechnung der Käufer bestimmte Geschäfte abschließt, wenn die erfaßte Menge der Mitglieder und die Gesamtmenge des Zusammenschlusses bestimmte Schwellen nicht überschreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert :

1. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Für den ersten Zwölfmonatszeitraum teilen die Mitgliedstaaten die von Erzeugern oder Käufern nicht genutzten Referenzmengen Erzeugern oder Käufern derselben Region und gegebenenfalls auch anderer Regionen zu.

Diese Zuteilungen erfolgen mit Vorrang innerhalb derselben Region, danach unter Aufteilung auf andere Regionen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 können folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden :

- der Umfang oder die Entwicklung der Lieferungen verschiedener Kategorien von Abgabepflichtigen ;
- gegebenenfalls die Entwicklung der Lieferungen in bestimmten Regionen.

(3) Der vorliegende Artikel ist auch auf die Direktverkäufe anzuwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie zur Anwendung dieses Artikels getroffen haben.“

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Jedem in Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen wird eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Gebiet vorsehen, daß die Referenzmenge des Erzeugers unter Anwendung eines Prozentsatzes gleich der Menge der Direktverkäufe ist, die er im Kalenderjahr 1982 oder 1983 getätigt hat.

Dieser Prozentsatz kann nach dem Umfang der Verkäufe von bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen, der Entwicklung der Verkäufe in bestimmten Gebieten zwischen 1981 und 1983 oder der Entwicklung der Verkäufe von bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen während des gleichen Zeitraums nach Bedingungen abgestuft werden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 6a darf die Gesamtheit der gemäß Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen die im Anhang aufgeführten Mengen nicht übersteigen.

(3) Die Artikel 3, 4 und 7 sind auf den in vorliegendem Artikel genannten Erzeuger gemäß Bestimmungen anzuwenden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind. Im Rahmen der für jeden von ihnen im Anhang festgelegten Gesamtmenge können die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 3 und 4 eine Reserve bilden."

3. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 6a

Erzeugern, die über eine Referenzmenge für die Lieferungen und über eine Referenzmenge für den Direktverkauf verfügen, wird zur Berücksichtigung der Änderung ihrer Vermarktungsbedürfnisse auf Antrag eine Erhöhung einer der beiden Referenzmengen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums bewilligt. Voraussetzung für diese Erhöhung ist eine Herabsetzung der anderen Referenzmenge innerhalb desselben Zwölfmonatszeitraums um die gleiche Menge. Diese Herabsetzung und die damit verbundene Erhöhung werden in den in den Artikeln 5 und 6 genannten entsprechenden Reserven ausgewiesen.

Der in Absatz 1 genannte Antrag des Erzeugers muß, um berücksichtigt werden zu können, sämtliche Angaben enthalten, die zur Evaluierung von folgenden Daten erforderlich sind :

- Größe des milchwirtschaftlichen Betriebs des Antragstellers,
- Gesamtmenge seiner Milcherzeugung, seiner Lieferungen und seiner Direktverkäufe von Milch und/oder Milcherzeugnissen,
- Art und Umfang der Änderung seiner Vermarktungsbedürfnisse."

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

(1) Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge wird die entsprechende Referenzmenge nach festzulegenden Modalitäten ganz oder teilweise auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen.

Im Falle einer Übertragung von Land an die Behörden und/oder dessen Verwendung für gemeinnützige Zwecke können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 3 Unterabsatz 2 vorsehen, daß die auf den übertragenen Betrieb bzw. Betriebsteil entfallende Referenzmenge ganz oder zum Teil dem ausscheidenden Erzeuger gutgeschrieben wird, sofern er die Milcherzeugung fortsetzen will.

(2) Tritt im Rahmen der Formel B ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder

mehrerer Käufer, so bestimmt sich seine jährliche Referenzmenge wie folgt :

- für die Beendigung des laufenden Zwölfmonatszeitraums unter Zugrundelegung der Referenzmengen oder eines Teils davon pro rata der noch verbleibenden Zeit ;
- für den folgenden Zwölfmonatszeitraum nach den Referenzmengen oder Teilen der Referenzmengen der Käufer, an deren Stelle er tritt.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Teil der betreffenden Mengen auf die in Artikel 5 oder gegebenenfalls auf die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Reserve übertragen wird.

Im Falle einer Übertragung von Land an die Behörden und/oder dessen Verwendung für gemeinnützige Zwecke können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die betreffende Referenzmenge in vollem Umfang auf die in Artikel 5 oder gegebenenfalls auf die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Reserve übertragen wird.

(4) Für auslaufende Pachtverträge, bei denen der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen hat, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die auf den Betrieb bzw. den gepachteten Teil des Betriebs entfallende Referenzmenge ganz oder zum Teil dem ausscheidenden Pächter gutgeschrieben wird, sofern er die Milcherzeugung fortsetzen will.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt."

5. In Artikel 12 wird unter Buchstabe e) folgender Absatz angefügt :

„Als Käufer gilt jedoch auch ein Käuferzusammenschluß in einem bestimmten geographischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder Verwaltungsgeschäfte führt und Buchführung vornimmt, sofern

- die je Mitglied erfaßte Menge täglich unter 165 Tonnen,
- die erfaßte Jahresdurchschnittsmenge der Mitglieder täglich unter 30 Tonnen und
- die erfaßte Gesamtmenge des Zusammenschlusses jährlich unter 1 100 000 Tonnen Milch

liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 591/85 DES RATES

vom 26. Februar 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Absatz 3 des mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾ in die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽³⁾ eingefügten Artikels 5c wurde für jeden Mitgliedstaat die Gesamtmenge der Milch- und Milchäquivalenzlieferungen an Unternehmen, die Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten, für den Zeitraum vom 2. April 1984 bis zum 31. März 1985 sowie für vier darauf folgende Zeiträume von zwölf Monaten festgelegt. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ⁽⁴⁾ ist für die gleichen Zeiträume je Mitgliedstaat die Gesamtmenge der direkten Milch- und Milchäquivalenzverkäufe festgelegt worden. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

Die Verringerung der Erzeugung von Butter auf dem Bauernhof in Belgien führt zu einer Korrektur nach

unten der Gesamtmenge der Direktverkäufe und zu einer Erhöhung um die gleiche Menge der Gesamtmenge der Lieferungen. Daher sind für Belgien die Zahlen für die Gesamtmenge der Lieferungen einerseits und die Direktverkäufe andererseits zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird für Belgien der Betrag von 3 106 durch 3 131 ersetzt.
2. In Absatz 3 Unterabsatz 3 wird für Belgien der Betrag von 3 138 durch 3 163 ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird für Belgien der Betrag von 505 durch 480 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. Februar 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 592/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. März 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	64,83
10.01 B II	Hartweizen	101,24 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	74,60 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	69,58
10.04	Hafer	49,01
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	59,26 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	62,22 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	64,13 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	104,94
11.01 B	Mehl von Roggen	119,42
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	170,59
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	111,16

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 593/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. März 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	10,31	10,31	10,31
10.02	Roggen	0	0	0	0,74
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	3,68	3,68	3,68
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	7,26	7,26	0
10.07 C	Sorghum	0	23,27	23,27	23,27
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 594/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für Algerien sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittland festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 4. und 5. März 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	68,50 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	74,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	80,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien : 12,69 ECU/100 kg (^{*}), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien, Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(^{*}) Dieser Betrag kann durch einen zusätzlichen Betrag, der von der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland bestimmt wird, erhöht werden.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	16,28
07.03 A II	16,28
15.17 B I a)	37,00
15.17 B I b)	59,20
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 595/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern aus Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Mai 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der Federation of Manufacturers of Construction Equipment and Cranes im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die der überwiegende Teil der Produktion dieser Ware in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung ; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von hydraulischen Baggern auf Gleisketten oder Rädern, mit einem Gesamtgewicht von mehr als sechs Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel, der Tarifstelle ex 84.23 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 84.23-11, mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft bekannt und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die meisten bekannten Hersteller, alle Ausführer und Einführer und einige Händler haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt, und einige

Hersteller, alle Ausführer und vereinzelte Einführer haben Anträge auf Anhörung gestellt, denen stattgegeben wurde.

- (4) Seitens der Abnehmer und Verwender von hydraulischen Baggern in der Gemeinschaft wurden keine Sachäußerungen eingereicht.
- (5) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

Hersteller in der EWG :

- Benati SpA, Imola (Italien)
- Fiat Allis Europe SpA, Turin (Italien)
- J. C Bamford Excavators Ltd., Rocester (Vereinigtes Königreich)
- Liebherr GmbH, Kirchdorf/Iller (Deutschland)
- Poclain SA, Le Plessis-Belleville (Frankreich)
- Orenstein und Koppel AG, Dortmund (Deutschland)
- Ruston Bucyrus Ltd., Lincoln (Vereinigtes Königreich)
- H. Weyhausen KG, Delmenhorst (Deutschland)
- Yumbo SA, Genas (Frankreich)

Hersteller außerhalb der EWG :

- Hitachi Construction Machinery Co Ltd., Tokio (Japan)
- Japan Steel Works Ltd., Tokio (Japan)
- Mitsubishi Heavy Industries, Akashi (Japan)
- Kobelco-Kobe Steel Ltd, Tokio (Japan)
- Komatsu Ltd., Tokio (Japan)

Ausführer nach der EWG :

- C. Itoh & Co Ltd., Tokio (Japan)
- Toyo Menka Kaisha, Osaka (Japan)

Einführer in der EWG :

- Komatsu Europe N.V., Vilvoorde (Belgien)
- Equipco, Bagnolet (Frankreich)
- Hitachi B.V., Oosterhout (Niederlande)
- C.H. Bazer, Bridgewater, Somerset (Vereinigtes Königreich)
- Kobemac Ltd., Harewood Forest Works (Vereinigtes Königreich)
- Tridiam, Woking, Surrey (Vereinigtes Königreich)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1984, S. 3.

Händler in der EWG:

- E. C. I., Dublin (Irland)
- P. O. Donnell & Co., Dublin (Irland)

- (6) Die Kommission erhielt auf Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von den meisten antragstellenden Herstellern in der Gemeinschaft, allen Ausfuhrern und Einführern sowie einigen Händlern und prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang nach.
- (7) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. März 1984.

B. Normalwert

- (8) Der Normalwert wurde vorläufig auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr gezahlten oder zu zahlenden Inlandspreise derjenigen Hersteller ermittelt, die nach der EWG ausgeführt und ausreichende Beweismittel vorgelegt haben und die als repräsentativ für den betreffenden Inlandsmarkt angesehen wurden.
- (9) Die erste Untersuchung zur Ermittlung von Dumping hat ergeben, daß die Preise bestimmter gleichartiger Waren, die von den Ausfuhrern auf ihrem Inlandsmarkt angeboten wurden, über einen längeren Zeitraum hinweg niedriger waren als die Produktionskosten. Die Ermittlung des Normalwerts erfolgte unter diesen Umständen entweder (für die Firmen, die bestimmte Modelle zu unter den Produktionskosten liegenden Preisen absetzten) durch Anpassung dieser unter den Produktionskosten liegenden Preise, so daß Verluste ausgeschlossen werden und ein angemessener Gewinn erzielt wird, wobei die Betriebsergebnisse bei diesen Modellen in einem repräsentativen Zeitraum, in dem das Unternehmen mit Gewinn gearbeitet hat, zugrunde gelegt wurden, oder aber unter Zugrundelegung des rechnerisch ermittelten Wertes.

Der rechnerisch ermittelte Wert wurde durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet. Die Produktionskosten wurden unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten ermittelt. Auf diese Kosten wurde eine Gewinnspanne von 5,2 % aufgeschlagen, die anhand der Betriebsergebnisse in einem repräsentativen Zeitraum, in dem der Industriezweig mit Gewinn gearbeitet hat, als angemessen erachtet wurde.

Ein Ausfuhrer machte geltend, daß für ihn als Tochtergesellschaft eines Stahlwerks die in der Stahlindustrie übliche, sehr viel niedrigere Gewinnspanne zugrunde gelegt werden müsse. Diese Forderung wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, daß für die Ermittlung des

Normalwerts nur die Gewinnspannen in dem gleichartige Waren herstellenden Industriezweig relevant sind.

C. Ausfuhrpreis

- (10) Im Falle der Ausfuhr japanischer Firmen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.
- (11) Soweit die Ausfuhr an Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft erfolgten, wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich der Zölle sowie für eine als angemessen erachtete Gewinnspanne vorgenommen.

D. Vergleich

- (12) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen berücksichtigte die Kommission gebührend alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen und nahm Berichtigungen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, Zahlungsbedingungen, Vertriebskosten, Provisionen und Transportkosten vor, sofern die Berechtigung der entsprechenden Anträge nachgewiesen werden konnte. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

E. Dumpingspannen

- (13) Der als gewogener Monatsdurchschnitt berechnete Normalwert wurde in der Regel für jedes einzelne Geschäft mit den Ausfuhrpreisen der entsprechenden Monate verglichen. Die in dieser Weise durchgeführte erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei Einfuhren bestimmter hydraulischer Bagger mit Ursprung in Japan Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

Diese Spannen sind je nach Ausfuhrer unterschiedlich hoch; für die einzelnen von der Untersuchung betroffenen Ausfuhrer ergeben sich folgende gewogene mittlere Dumpingspannen:

— Hitachi Construction Machinery Co Ltd.	12,4 %
— Japan Steel Works Ltd.	2,9 %
— Kobelco - Kobe Steel Ltd.	31,9 %
— Komatsu Ltd.	27,6 %
— Mitsubishi Heavy Industries	21,6 %

(14) Für Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch sich auf andere Weise im Verlauf der ersten Sachaufklärung geäußert haben, wurde das Dumping aufgrund der verfügbaren Angaben festgestellt. Die Kommission vertrat dazu die Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die zuverlässigste Grundlage für die Feststellung des Dumping bilden; daher würde es einer Belohnung für mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit gleichkommen und eine Gelegenheit zur Umgehung des Zolls schaffen, wenn sie annähme, daß die Dumpingspanne für diese Ausführer niedriger ist als die höchste Dumpingspanne von 31,9 %, die für einen Ausführer ermittelt wurde, der bei der Untersuchung zur Zusammenarbeit bereit war. Die Kommission hielt es daher für angemessen, für diese Gruppe von Ausführern ebenfalls die höchste ermittelte Dumpingspanne anzusetzen.

F. Schädigung

(15) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln, daß die Einfuhren von hydraulischen Baggern aus Japan von 276 Stück im Jahr 1980 auf 1 127 Stück im Jahr 1983 und 498 Stück im ersten Quartal 1984 gestiegen sind und sich der Marktanteil des Ausfuhrlandes infolgedessen von 2,4 % 1980 auf 10,4 % 1983 und 19,2 % im ersten Quartal 1984 erhöht hat. Dagegen ist der Marktanteil der hydraulischen Bagger aus anderen Drittländern von 1,3 % 1980 auf 0,4 % 1983 und 0,7 % im ersten Quartal 1984 zurückgegangen.

(16) Die Preise beim Wiederverkauf dieser Einfuhren an den ersten unabhängigen Käufer waren niedriger als die Preise, die zur Deckung der Kosten der Gemeinschaftshersteller einschließlich eines angemessenen Gewinns erforderlich wären; je nach Ausführer und Modell betrug der Unterschied zwischen 15 % und 52 %.

(17) Die Auswirkungen der Niedrigpreiseinfuhren auf den Industriezweig der Gemeinschaft haben entscheidend zu dem Rückgang der Produktion von 17 800 Stück im Jahr 1980 auf 15 158 Stück im Jahr 1983 und 3 076 Stück im ersten Quartal 1984 sowie zum Rückgang der Verkäufe von 11 109 Stück auf 9 636 bzw. 2 063 Stück im gleichen Zeitraum beigetragen. Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller hat sich infolgedessen von 96,3 % 1980 auf 89,2 % 1983 und 80,1 % im ersten Quartal 1984 verringert.

(18) Aus den der Kommission vorliegenden Beweisunterlagen geht hervor, daß die Preise in der Gemeinschaft erheblich gedrückt wurden und die von den Gemeinschaftsherstellern erzielten Preise

nicht ausreichen, um die vollen Produktionskosten zu decken. In vielen Fällen mußten die Gemeinschaftshersteller ihre Preise erheblich senken, um sich den Preisen der japanischen Ausfuhren anzupassen und damit einen weiteren Produktionsrückgang zu vermeiden, der einen zusätzlichen Anstieg ihrer Stückkosten zur Folge gehabt hätte. Die Gemeinschaftshersteller mußten ihre Preise an ein allgemein sehr niedriges und nicht kostendeckendes Preisniveau angleichen; infolgedessen erlitten alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller seit 1982 erhebliche Verluste.

(19) Betriebsstillegungen, Produktionsrückgang und rückläufige Kapazitätsauslastung haben die Beschäftigung in dem betreffenden Industriezweig stark beeinträchtigt, so daß die Zahl der Arbeitsplätze sich zwischen 1980 und 1983 um 50 % verringert hat.

(20) Das anhaltende Vordringen der fünf japanischen Ausführer, die die betreffenden Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gedumpten Preisen verkaufen, um Marktanteile zu erringen, war eine Hauptursache der Schwierigkeiten des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft in den letzten Jahren, die bei einigen Gemeinschaftsherstellern zum Bankrott, bei anderen zur Produktionseinstellung und bei den verbleibenden Herstellern zu einer kritischen Finanzlage geführt haben.

(21) Zur Feststellung der Inzidenz der gedumpten Einfuhren auf dem Industriezweig der Gemeinschaft hat die Kommission die Auswirkungen aller gedumpten Einfuhren von allen betroffenen Unternehmen untersucht.

Einige Ausführer machten geltend, daß die Auswirkungen ihrer Ausfuhren getrennt untersucht und in Anbetracht ihres geringen Marktanteils in der Gemeinschaft und des Zeitpunkts der Einfuhr auf den Gemeinschaftsmarkt nicht als Faktor angesehen werden sollten, der eine bedeutende Schädigung verursacht hat. Zur Prüfung der Frage, ob die Kumulierung in jedem Einzelfall angemessen war, untersuchte die Kommission, ob die betreffenden gedumpte Einfuhren zu einer bedeutenden Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft beigetragen haben. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren bezüglich ihrer materiellen Eigenschaften, die Zunahme der Einfuhrmengen gegenüber einem Vergleichszeitraum, das niedrige Preisniveau der Waren aller Lieferfirmen und das Ausmaß, in dem jede der eingeführten Waren in der Gemeinschaft mit gleichartigen Waren des Industriezweigs der Gemeinschaft im Wettbewerb stand. Aufgrund dieser Untersuchungen vertrat die Kommission die Auffassung, daß die gedumpte Einfuhren von den betreffenden Unternehmen zu

der verursachten Schädigung beigetragen haben und daß sie in Anbetracht der Bedingungen, unter denen diese Einfuhren getätigt worden sind, die übrigen Ausführer diskriminieren würde, wenn sie ein Unternehmen getrennt behandeln würde. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß zur Feststellung des Ausmaßes der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft die kumulierten Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von allen betroffenen Ausführern zu berücksichtigen sind.

- (22) Die Kommission hat auch untersucht, ob durch andere Faktoren, wie Einfuhren aus Drittländern oder Nachfrageentwicklung, eine Schädigung verursacht worden ist. Es wurde jedoch festgestellt, daß der Marktanteil der Einfuhren der betreffenden Waren aus anderen Ländern als Japan von 1,3 % im Jahr 1980 auf 0,4 % 1983 und 0,7 % im ersten Quartal 1984 zurückgegangen ist. Bezüglich der Nachfrageentwicklung wurde festgestellt, daß die Nachfrage nach hydraulischen Baggern in der Gemeinschaft von 11 537 Stück im Jahr 1980 auf 10 804 Stück 1983 und 2 591 Stück im ersten Quartal 1984 zurückgegangen ist. Während sich jedoch der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller in diesem Zeitraum erheblich verringerte, nahmen Verkäufe und Marktanteile der japanischen Ausfuhren kräftig zu. Die betroffenen Ausführer machten geltend, daß die Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft durch andere Faktoren, wie geringe Produktivität und mangelnde Modernisierung der Betriebsanlagen der Gemeinschaftshersteller, verursacht worden ist. Dieses Argument wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß nur die Daten für die größten Gemeinschaftshersteller für den in Absatz 16 beschriebenen Vergleich herangezogen wurden. Die Betriebsanlagen dieser Gemeinschaftshersteller sind denen im Ausfuhrland vergleichbar. In diesem Fall hat die Untersuchung gezeigt, daß die Preisunterbietungen der japanischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt zu einem erheblichen Teil auf Dumping und nicht auf normalen Wettbewerbsvorteilen beruht.

Unter diesen Umständen haben der erhebliche Anstieg der gedumpte Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren bestimmter hydraulischer Bagger mit Ursprung in Japan für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

G. Interesse der Gemeinschaft

- (23) In Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten des Industriezweigs der Gemeinschaft und in

Ermangelung jeglicher Äußerung seitens oder im Namen von Abnehmern der betreffenden Waren in der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

H. Unterrichtung

- (24) Die betroffenen Ausführer wurden über die wichtigsten Ergebnisse der ersten Sachaufklärung unterrichtet und nahmen dazu Stellung. Die Beweismittel und die Berechnungen wurden aufgrund dieser Stellungnahmen erneut geprüft; erforderlichenfalls wurden Berichtigungen vorgenommen, um den Argumenten der Ausführer Rechnung zu tragen, sofern diese berechtigt waren.

I. Verpflichtungen

- (25) Im weiteren Verlauf wurden von allen betroffenen Ausführern Verpflichtungen bezüglich ihrer Ausfuhren bestimmter hydraulischer Bagger nach der Gemeinschaft angeboten.
- (26) In Anbetracht der Dringlichkeit eines Eingreifens und der Tatsache, daß zur Beurteilung der Annehmbarkeit der Verpflichtungen mehr Zeit benötigt wird, hat die Kommission nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten beschlossen, vorerst einen vorläufigen Antidumpingzoll einzuführen.
- (27) Einige andere japanische Hersteller von hydraulischen Baggern, die noch nicht nach der Gemeinschaft ausgeführt haben, bekundeten ein Interesse an einer Preisverpflichtung bezüglich künftiger Ausfuhren. In Anbetracht der Tatsache, daß die Feststellungen der Kommission im derzeitigen Stadium nur als vorläufig angesehen werden können und daß zur Beurteilung von Preisverpflichtungen potentieller Ausführer mehr Zeit benötigt würde, wurde beschlossen, solche Verpflichtungen, selbst wenn sie angeboten werden, nicht anzunehmen.

Im übrigen wurden diese Hersteller nicht in die Untersuchung einbezogen, denn die Untersuchung wurde in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der Kommission auf diejenigen Hersteller und Ausführer beschränkt, die tatsächlich im Untersuchungszeitraum nach der Gemeinschaft ausgeführt haben; eine vorherige Untersuchung wäre jedoch normalerweise erforderlich, bevor über die Annehmbarkeit von Preisverpflichtungen befunden werden kann. Aus den in der Verordnung (EWG) Nr. 3337/84 des Rates⁽¹⁾ dargelegten Gründen nimmt die Kommission normalerweise Preisverpflichtungen von potentiellen Ausführern nicht an.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 311 vom 29. 11. 1984, S. 26.

Wenn diese potentiellen Ausführer nach der Gemeinschaft zu exportieren beginnen, kann es angebracht sein, Artikel 14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über die Überprüfung beziehungsweise die Rückerstattung von Anti-dumpingzöllen anzuwenden.

J. Zollsatz

- (28) Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung sollten die Zollsätze der vorläufig ermittelten Dumpingspanne entsprechen.
- (29) Es ist eine Frist festzusetzen, in der die interessierten Parteien ihre Standpunkte schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhr bestimmter hydraulischer Bagger auf Gleisketten oder Rädern, mit einem Gesamtgewicht von mehr als sechs Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel, der Tarifstelle ex 84.23 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 84.23-11, mit Ursprung in Japan, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
2. Die Höhe des Zolls entspricht den nachstehend aufgeführten Prozentsätzen des Nettopreises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt:

<i>Hersteller/Ausführer</i>	<i>Anti-dumping-Zollsatz</i>
Hitachi Construction Machinery Co Ltd.	12,4 %
Japan Steel Works Ltd.	2,9 %
Kobelco-Kobe Steel Ltd.	31,9 %
Komatsu Ltd.	27,6 %
Mitsubishi Heavy Industries	21,6 %
Andere	31,9 %

3. Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

4. Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 über die Förderung des Verkaufs von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aktionen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 der Kommission⁽³⁾ begonnen und mit Verordnung (EWG) Nr. 592/83 der Kommission⁽⁴⁾ weitergeführt worden sind, haben sich als wirksames Mittel zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft erwiesen. Es empfiehlt sich daher, sie mittelfristig fortzuführen.

Infolgedessen sollten die Organisationen, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen, erneut aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende Programme vorzuschlagen.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Aktionen zur Steigerung und Verbesserung der Verwertung und des Verbrauchs außerhalb der Gemeinschaft von Milch und Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft durch Werbe- und Verkaufsförderungsaktionen gefördert, um den Handel der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern zu erweitern.

(2) Als Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auch gelten : Seminare und Kurse zur Förderung der

Information, der Aus- und/oder Weiterbildung von Fachkräften für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen oder solchen für die Vermittlung von Kenntnissen über den Verbrauch dieser Erzeugnisse.

(3) Aktionen, die sich nachteilig auf den bestehenden Gemeinschaftshandel mit Milcherzeugnissen mit dem betreffenden Land auswirken konnten, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Aktionen sind nur dann finanzierungsfähig, wenn sie nach dem 1. April 1985 begonnen werden ; sie müssen binnen zwei Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 3 und in jedem Fall vor dem 1. Oktober 1987 durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 2 eine längere Frist vereinbart werden, um der betreffenden Aktion eine maximale Wirksamkeit zu sichern.

(5) Die in Absatz 3 festgelegte Durchführungsfrist schließt nicht aus, daß nachträglich eine Verlängerung des betreffenden Termins vereinbart wird, wenn der Vertragspartner vor Ablauf dieser Durchführungsfrist bei der betreffenden zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außerordentlicher Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist, den ursprünglich vorgesehenen Termin einzuhalten.

Artikel 2

(1) Die Werbe- und Verkaufsförderungsaktionen gemäß Artikel 1 Absatz 1

a) werden von Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft vorgeschlagen, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft vertreten ;

b) sollen soweit möglich von der vorschlagenden Organisation selbst durchgeführt werden. Falls sie Untervertragsnehmer einschalten muß, ist der Antrag auf Abweichung im Vorschlag eingehend zu begründen ;

c) müssen

— die bestgeeigneten Werbemittel einsetzen, um eine größtmögliche Wirkung der Aktion zu erzielen,

— die besonderen Bedingungen bei Vermarktung und Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft auf dem Markt des betreffenden Drittlandes berücksichtigen,

— allgemeiner Art sein und dürfen insbesondere nicht auf Erzeugnismarken ausgerichtet sein,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1982, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1983, S. 17.

- Milcherzeugnisse der Gemeinschaft fördern (ohne das Herstellungsland oder das Herstellungsgebiet zu erwähnen); diese Bedingung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Herstellung typisch für ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft ist,
- dürfen etwa bestehende, ähnliche Aktionen nicht ersetzen, können sie aber erweitern.

(2) Der Gemeinschaftsbeitrag beschränkt sich auf 75 v. H. der im Zusammenhang mit Aktionen nach Artikel 1 Absatz 1 entstehenden Ausgaben.

(3) Auf ausreichend begründeten Antrag kann die Kommission von Absatz 1 Buchstabe c) vierter Gedankenstrich abweichen, sofern die Werbung besonders auf den Gemeinschaftsursprung der betreffenden Milcherzeugnisse hinweist.

(4) Die Gemeinkosten für die Aktionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 werden nur bis zu 2 v. H. des anerkannten Gesamtbetrags übernommen.

Artikel 3

(1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 werden aufgefordert, vor dem 1. Mai 1985 der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „zuständige Stelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

Im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

(2) Für die Einreichung der Vorschläge gelten die von den zuständigen Stellen in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 13. März 1981, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung festgelegten Bestimmungen.

Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

- a) Name und Anschrift des Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Aktionen mit Angabe der Fristen für die Durchführung, der erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls Dritter, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) das Kostenangebot für diese Aktionen ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;
- d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für den Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) ;
- e) den letztverfügbaren Geschäftsbericht, sofern er bei der zuständigen Stelle nicht bereits verfügbar ist.

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;
- b) ihm eine Erklärung beigefügt wird, worin sich der Interessent verpflichtet, die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten.

Artikel 5

(1) Vor dem 1. Juni 1985

- a) überprüft die zuständige Stelle die eingegangenen Vorschläge und gegebenenfalls die ergänzenden Belege in formeller und materieller Hinsicht. Sie vergewissert sich, daß die Vorschläge den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechen, und ersucht die Interessenten erforderlichenfalls um ergänzende Angaben ;
- b) erstellt die zuständige Stelle ein Verzeichnis aller eingegangenen Vorschläge und übermittelt dieses der Kommission nebst einer Kopie jedes Vorschlags mit einer Begründung, in der insbesondere anzugeben ist, ob der Vorschlag den Bestimmungen der Verordnung entspricht oder nicht.

(2) Nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates⁽¹⁾ erstellt die Kommission vor dem 1. August 1985 das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht gezogenen Vorschläge.

(3) Die zuständigen Stellen schließen vor dem 1. Oktober 1985 mit den Interessenten die Verträge in mindestens 2 vom Interessenten und der zuständigen Stelle unterzeichneten Exemplaren über die in Betracht gezogenen Aktionen.

Die zuständigen Stellen verwenden dabei Standardverträge, die ihnen die Kommission zur Verfügung stellt.

(4) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der zuständigen Stelle über das Ergebnis der Prüfung seiner Vorschläge unterrichtet.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 5 Absatz 3 genannte Vertrag

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf ;
- b) ergänzt diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 ergeben.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Vertrages.

(3) Die zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen mittels Kontrollen an Ort und Stelle in der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Artikel 7

(1) Die zuständige Stelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl

- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
- b) oder in Abständen von vier Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu zahlen ist.

Im Laufe der Ausführung eines Vertrages kann die zuständige Stelle jedoch

- die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise aufschieben, wenn sie, namentlich anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 4, Anomalien bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen oder einen erheblichen Zeitabstand zwischen dem für die Zahlung des Vorschusses vorgesehenen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem der Interessent tatsächlich die vorgesehenen Ausgaben tätigen wird, feststellt;
- in Ausnahmefällen die Zahlung eines Vorschusses auf begründeten Antrag des Interessenten vorziehen, wenn der Interessent einen erheblichen Teil der Ausgaben zu einem Zeitpunkt tätigen muß, der weit vor dem für die Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags zu diesen Ausgaben vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kautions bei der zuständigen Stelle in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 v. H. gebunden.

(3) Die Freigabe der Kautions und die Zahlung des Restbetrags durch die zuständige Stelle sind abhängig von

- a) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;

- b) der Übermittlung des Berichtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle sowie einer Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die zuständige Stelle.

Jedoch kann der Restbetrag auf begründeten Antrag des Interessenten nach Durchführung der Maßnahme und nach Übermittlung des in Artikel 8 genannten Berichtes gezahlt werden, vorausgesetzt, daß entsprechende Kautions zur Deckung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zuzüglich 10 v. H. gestellt wurden;

- c) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent oder ein im Vertrag namentlich genannter Dritter seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Kautions. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und namentlich von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

Artikel 8

(1) Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahme beauftragt sind, übermitteln der zuständigen Stelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die voraussichtlichen Ergebnisse der betreffenden Maßnahme, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen.

(2) Nach Abschluß eines jeden Vertrages übermittelt die zuständige Stelle der Kommission eine Abschlußbescheinigung sowie ein Exemplar des Abschlußberichts.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3536/84⁽⁴⁾, wurde die Kautions für Lizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁵⁾ genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 der Kommission⁽⁶⁾ wurden die Kautions für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung vorübergehend erhöht.

Angesichts der Preisschwankungen auf dem Weltmarkt, der Währungsänderungen sowie der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen sind diese Beträge für die Einfuhr von Grundgetreide zur Zeit zu niedrig.

Es erscheint daher angebracht, die Kautions für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung erneut zeitweilig zu erhöhen und die Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 entsprechend zu ändern.

Die vorliegenden Bestimmungen lassen die Einfuhrlizenzen, bei denen die Vorfixierung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden ist, unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 beträgt die Kautions für die Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ — vom 8. März bis zum 31. Juli 1985 erteilt werden :

- 16 ECU/Tonne für die Erzeugnisse der Tarifstellen und Tarifnummern 10.01 B I, 10.01 B II, 10.02, 10.03, 10.04, 10.05 B und 10.07 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- 3,63 ECU/Tonne für die übrigen Erzeugnisse.

(¹) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 18. 12. 1984, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 5. 10. 1984, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 598/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 18. bis 24. Februar 1985 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 des Rates vom 16. April 1984 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1984/85⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2018/84⁽³⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung

zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 18. bis 24. Februar 1985 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 18. bis 24. Februar 1985 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Februar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 14. 7. 1984, S. 46.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 18. bis 24. Februar 1985 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269	
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 564/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1985, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	45,82 39,96 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 600/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	12,00
	— Äthiopien ⁽³⁾	24,50
	— den anderen Drittländern	0
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	31,00
	— der Zone II b)	38,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	28,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	28,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	24,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	23,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	22,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	28,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	28,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	28,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	125,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	118,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	105,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	99,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	28,00

(1) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

(2) Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

(3) Für eine Ausfuhr, die aufgrund einer Ausschreibung für die Lieferung von Getreide im Rahmen einer Soforthilfe gemäß dem Abkommen von Lome durchzuführen ist.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll:

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	15,96
11.07 A II b)	63,16
11.07 B	73,61

VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Weltmarkt gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽³⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs-betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	70,32
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,64
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	79,73
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	72,66
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,64
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾	102,51
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾	79,73
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾	68,34
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	70,32
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	55,68
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	70,32
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	59,16
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	85,43
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	93,76
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	75,01
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	22,00
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	38,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	70,32
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,60
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,68
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	91,12

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	74,04
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	5,23
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	14,24
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	37,22
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	83,45
11.08 A I	Stärke von Mais ⁽⁵⁾	60,44
11.08 A II	Stärke von Reis ⁽⁵⁾	52,12
11.08 A III	Stärke von Weizen ⁽⁵⁾	—
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln ⁽⁶⁾	60,44
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁵⁾	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	—
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	78,83
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	60,44
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	82,59
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	57,44
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	60,44
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	9,98
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	9,98
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	9,98
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	9,98
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25)	30,04

-
- (¹) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (⁴) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (⁵) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁶) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁷) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden :
- Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
 - Die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/85 DER KOMMISSION

vom 7. März 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berechtigten Erstattungen, die für die am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden, und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 21.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	1,70 ⁽²⁾ 2,97 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	3,40 ⁽²⁾ 5,93 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	6,80 ⁽²⁾ 11,87 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	10,20 ⁽²⁾ 17,80 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	13,60 ⁽²⁾ 23,74 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	17,00 ⁽²⁾ 29,67 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾
6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	20,39 ⁽²⁾ 35,61 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾	
7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	22,25 ⁽²⁾ 38,84 ^{(2) (3)} — ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betroffenen auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

II/84

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN: 92-824-0177-4

BX-41-84-733-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 125 bfrs; 6,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg